

## § 24 Abs. 1 SGB II – Darlehen

---

### 1. Darlehen - § 24 I SGB II

- 1.1 Gem. § 24 I SGB II kann im Einzelfall ein von Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts bei entsprechendem Nachweis dem Hilfebedürftigen als Darlehen gewährt werden, sofern der Hilfebedürftige den Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 II Nr. 4 SGB II sicherstellen noch der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden kann.
- 1.2 Ein Darlehen kann gewährt werden, soweit der Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 II Nr. 4 SGB II noch durch den Zuschlag nach § 24 SGB II gedeckt werden kann.  
Der **Freibetrag von 750 €** nach § 12 II Nr. 4 SGB II ist vorrangig gegenüber dem Freibetrag nach § 12 II Nr. 1 SGB II. Demnach ist vorhandenes Vermögen zunächst auf den Freibetrag nach § 12 II Nr. 4 SGB II anzurechnen. Soweit Vermögen vorhanden ist, das grundsätzlich den Sonderbedarf nach § 24 I SGB II deckt, besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens.
- 1.3 Sofern zwar ein Zuschlag gewährt wird bzw. Vermögen vorhanden ist, der Bedarf hierdurch jedoch nicht vollständig gedeckt werden kann, ist der Zuschlag/das Vermögen in dem Monat, in dem der Bedarf anfällt, gegenzurechnen. Der dann noch ungedeckte Betrag kann als Darlehen gewährt werden (Bsp.: im Monat Juni entsteht Bedarf in Höhe von 150 €, Zuschlag in diesem Monat beträgt 70 €, Vermögen ist nicht vorhanden => Darlehen kann in Höhe von 80 € gewährt werden).
- 1.4 Unerheblich ist, aus welchem Grund der Hilfebedürftige den entsprechenden Bedarf nicht decken kann; § 24 I SGB II erfasst sowohl den Fall einer unverschuldeten als auch den Fall einer aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens entstandenen Bedarfssituation.
- 1.5 Bei **verlorenen oder gestohlenen Leistungen** darf eine Ersatzzahlung nicht gewährt werden. In § 20 II SGB II wird eindeutig von einer einmaligen monatlichen Leistung gesprochen. Demnach darf eine zusätzliche Leistung lediglich nach § 24 I SGB II als Darlehen gewährt werden, das durch monatliche Aufrechnung getilgt werden muss.
- 1.6 Das Darlehen nach § 24 I SGB II ist in Form eines Verwaltungsaktes (nicht als Darlehensvertrag) zu gewähren.
- 1.7 Bei der Gewährung von Darlehen für Haushalts- und Einrichtungsgegenstände ist so zu verfahren wie unter Ziff. 2.1 zu § 24 III SGB II dargestellt.

### 2. Darlehen - § 42a SGB II

- 2.1. Gemäß § 42a SGB II sind Leistungen in Form eines **Darlehens** zu erbringen, soweit einem Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder dies für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Nach § 42a SGB II kann die darlehensweise Gewährung an eine Sicherung des Darlehens geknüpft werden - z.B. Sicherungsübereignung (§ 830 BGB), Forderungsabtretung (§§ 398 ff. BGB), Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB), Pfandrechtsbestellung (§§ 1204 ff. BGB) oder dingliche Sicherungen wie Hypothek (§ 1113 BGB) oder Grundschuld (§ 1191 BGB).

## § 24 Abs. 1 SGB II – Darlehen

---

- 2.2. Hinsichtlich der Frage, **ob** ein Darlehen gewährt wird, handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Die Bewilligung des Darlehens ist Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Hilfestellung und erfolgt durch *Verwaltungsakt*. Die Entscheidung über die **Sicherung des Darlehens** liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Leistungsträgers. Es sind dabei die jeweiligen Konstellationen des Einzelfalls zu berücksichtigen.  
Ist eine Sicherung rechtlich unkompliziert möglich und ist in einem solchen Fall der Hilfebedürftige nicht bereit, einer entsprechenden Sicherung zuzustimmen, darf der Leistungsträger die Gewährung der Hilfe verweigern (OVG NI 22.7.1997 – 12 M 3558/97).
- 2.3. Bei darlehensweiser Gewährung von Leistungen bei bestehenden **Immobilien** wird mit einem speziellen Darlehens-Bescheid die dingliche Sicherung mitgeregelt.
- 2.4. In einem gesonderten Bescheid müssen die **Rückzahlungskonditionen** am Ende des Bewilligungszeitraumes festgelegt werden. Es muss also bestimmt werden, in welchen Raten das Darlehen ab welchem Zeitpunkt zurückgezahlt wird, ob und wann eine sofortige Fälligkeit der Gesamtsumme eintritt und ob ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Verzinsung zu erfolgen hat (nur im Falle des Verzuges möglich).
- 2.5. Das Darlehen ist grundsätzlich **zinslos** zu gewähren. Nach Beendigung der Hilfeberechtigung ist der Darlehensbetrag mit 4 % jährlich zu verzinsen (gesetzlicher Zinssatz nach § 246 BGB). Wenn der Darlehensnehmer mit der Tilgung des Darlehensbetrages in Verzug gerät, so ist die noch nicht getilgte Forderung nunmehr mit 5 % über dem Basiszinssatz (§ 288 i.V.m. § 247 BGB) zu verzinsen.
- 2.6 Weitere Ausführungen zu § 42a SGB II sind in Arbeit.